

Verpflichtungserklärung

für ecoplus-Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms LE/LEADER 2014-2020 in Niederösterreich

Vorhaben:
Projekttitel

Förderungswerber/In:
Bezeichnung der Organisation in Blockbuchstaben

Bezeichnung der LAG:

1. Ich nehme die ecoplus-Richtlinie für Maßnahmen im Rahmen des Programms LE/LEADER 2014-20, die die Grundlage für die Vorhabensart(en), an der (denen) ich teilnehmen will, bildet - verfügbar insbesondere unter www.ecoplus.at - zur Kenntnis und verpflichte mich zu ihrer Einhaltung.
2. Diese Richtlinie sowie die gegenständliche Verpflichtungserklärung enthalten die allgemein geltenden und für die jeweilige Vorhabensart spezifischen Bedingungen für die Teilnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen mir und ecoplus. Beide Dokumente bilden auch einen integrierten Vertragsbestandteil einer etwaigen späteren Fördervereinbarung.
3. Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Förderungsantrages bildet, kann ich mich nicht mehr darauf berufen, dass ich die mich treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit ecoplus nicht gekannt habe oder sie mir nicht verständlich gewesen seien oder auch dass die von mir unterzeichneten Angaben mir nicht zurechenbar seien. Die Punkte gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

Ist der angenommene Förderungsantrag unvollständig, können die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß innerhalb einer von der Bewilligenden Stelle festzusetzenden Frist vom Förderungswerber unter Wahrung des mitgeteilten Stichtags nachgereicht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist der Förderungswerber noch einmal zur Nachreichung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung aufzufordern. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen dann wieder nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Förderungsantrag abzulehnen.

Ich habe vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass ich noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der mich treffenden Rechte und Pflichten, die mir aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlange.

Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme der ecoplus-Richtlinie, vom Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020“, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Agrarmarkt Austria (AMA), der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten. Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

4. Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht

Der Förderungswerber muss

1. sicherstellen, dass eine Investition in die Infrastruktur oder eine produktive Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Vorhabensart entsprechend genutzt und instand gehalten wird und darf – sofern es sich beim Förderungswerber nicht um ein KMU handelt - innerhalb von weiteren 5 Jahren die Produktionstätigkeit nicht an einen Standort außerhalb der Union verlagern,
2. für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird.

5. Publizität

Der Förderungswerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER hinzuweisen. Die Bewilligende Stelle bringt den Förderungswerbern die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die mit ELER-Mitteln kofinanzierte Landesförderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in der ecoplus-Richtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

Gemäß Art 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden die Zuschüsse als Erstattung anrechenbarer Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Eigenleistungen und Abschreibungen, gewährt.

Für Vorhaben, für die die Unterstützung nicht eine De-minimis-Beihilfe oder vereinbarte staatliche Beihilfe für KMU darstellt und für die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Beträge oder Fördersätze festgelegt wurden, gilt ab einer Höhe von mehr als € 1.000.000,- anrechenbarer Kosten, dass nach Abschluss des Vorhabens potenziell erzielbare Nettoeinnahmen bereits vorab von den anrechenbaren Kosten abzuziehen sind.

Die Gesamtsumme der einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von € 200.000,- und gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, der Betrag von € 500.000,-.

Gebrauchte Investitionsgüter:

Sofern im Anwendungsbereich einer Vorhabensart die Anschaffung von gebrauchten Anlagen oder Anlagenteilen förderbar ist, gelten folgende Bedingungen:

- das Förderziel wird dadurch kostengünstiger erreicht,
- der Effekt der Förderung und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Reparatur und Servicemöglichkeit ist mindestens über den Zeitraum der geltenden Behaltfrist gesichert,
- die Anschaffung der Anlagen oder Anlagenteile durch die bisherigen Eigentümer wurde nicht bereits gefördert.

Förderung von Personalaufwand:

Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz bzw. ab dem Jahr 2017 für die Verwendungsgruppe A1/9 entspricht.

Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:

Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 Betriebliches Mitarbeiter-Vorsorgegesetz). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, ist der Personalaufwand entsprechend zu aliquotieren.

Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere

- Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen,
- Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen,
- sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes).

Die Kosten für freie Dienstnehmer sind nach den Vorgaben für Personalkosten abzurechnen.

7. Meldepflichten

Geringfügige Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung, die keinen Einfluss auf die Erreichung des Projektziels haben, müssen nicht gemeldet werden, sie sind jedoch spätestens mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.

Der Förderungswerber hat die Bewilligende Stelle über alle anderen Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens sind vom Förderungswerber vor ihrer Umsetzung schriftlich bei der Bewilligenden Stelle zu beantragen. Die Bewilligende Stelle hat die Genehmigung entsprechend abzuändern und den Förderwerber darüber schriftlich zu informieren.

Änderungen, die zu einer Reduktion der Kosten um mehr als 35% der genehmigten Kosten führen würden, dürfen von der Bewilligenden Stelle nur dann genehmigt werden, wenn weiterhin gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Projektteile realisiert werden bzw. im Falle der Nichtrealisierung wesentlicher Projektteile noch das gegebenenfalls abgeänderte Projektziel erreicht wird.

Der Förderungswerber ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben mitzuteilen.

Der Förderungswerber hat die Fertigstellung des Vorhabens der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben. Bei baulichen Vorhaben ist die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung vorzulegen.

Bei Übernahme des Vorhabens durch einen Dritten während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist kann die Bewilligende Stelle einem Vertragsbeitritt des neuen Betreibers/Besitzers zustimmen, sofern dieser zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts sämtliche persönliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

8. Zahlungsantrag und Auszahlung

Die Auszahlung bzw. die Teilauszahlung der zugesagten Fördermittel ist unter Verwendung des von der Zahlstelle aufgelegten Formulars bei der Bewilligenden Stelle bis spätestens 30.06.2023 zu beantragen. Die Bewilligende Stelle kann eine kürzere Frist, die sich an der Fertigstellung des Vorhabens orientiert, festlegen.

Der Zahlungsantrag kann erst nach der Genehmigung des Vorhabens angenommen werden.

Grundlage für die Bewilligung des Zahlungsantrages sind die nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben oder tatsächlich erbrachten Eigenleistungen und Abschreibungen des Förderungswerbers bzw. Begünstigten hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, die für die geförderten Leistungen nötig sind. Diese sind für die Ermittlung der auszahlenden Förderbeträge zur Gänze ohne Rundung heranzuziehen.

Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Die erbrachten Eigenleistungen sind durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.

Elektronische Belege, auf denen bereits vom Rechnungsleger ein Hinweis darauf angebracht wurde, dass sich die in Rechnung gestellte Leistung auf ein in der Ländlichen Entwicklung 2014 - 2020 beantragtes Vorhaben bezieht, sind zulässig.

Aussetzung der Förderung:

Die Bewilligende Stelle kann gemäß Art. 36 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 bei verbesserungsfähigen Verstößen, die die Erreichung des Projektziels nicht gefährden und bei denen davon auszugehen ist, dass der Förderungswerber fristgerecht Abhilfe schaffen kann, die Auszahlung der Förderung bestimmter Ausgaben aussetzen. Die Bewilligende Stelle hat gegenüber dem Förderungswerber eine für die Verbesserung adäquate Frist, die nicht länger als drei Monate betragen darf, sowie die erforderlichen Abhilfemaßnahmen festzulegen. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist sind die betroffenen Ausgabenpositionen des Zahlungsantrags abzulehnen.

Kürzungen:

Beinhaltet der Zahlungsantrag nicht anrechenbare Kostenpositionen, ist der auszahlende Betrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zu kürzen.

Evaluierungsdaten:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, an der Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben.

9. Kontrolle und Prüfungen

Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-Post-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014, durch hierzu berufene Organe der Zahlstelle sowie der EU (Kontrollorgane).

Die Organe und Beauftragten des Landes, der Zahlstelle, des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes, der bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

Nachgängige Prüfungen:

Darüberhinausgehend finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Dabei sind alle o.a. Bestimmungen, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

Vor-Ort-Kontrollen:

Bei investitionsbezogenen Vorhaben beinhaltet die Verwaltungskontrolle auch eine Überprüfung der Investition vor Ort. Dieser Besuch vor Ort erfolgt vor Freigabe der Letztzahlung und im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den unten genannten Grundsätzen. Die Bewilligenden Stellen können von einem Besuch vor Ort absehen, wenn es sich um ein Vorhaben mit anrechenbaren Kosten unter 20.000,- € (netto) handelt und aufgrund vorliegender Unterlagen die Gefahr, dass die Investition in Wirklichkeit nicht getätigt wurde oder Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, als gering einzustufen ist.

Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.

Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.

Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist. Verweigert der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert er die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Förderungsantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.

Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen. Anmerkungen des Förderungswerbers zu den Feststellungen sind aufzunehmen. Der Kontrollbericht ist vom Förderungswerber bzw. der informierten Auskunftsperson zu unterzeichnen. Wird ein Verstoß festgestellt, ist dem Förderungswerber eine Ausfertigung des Kontrollberichts zu übergeben.

Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Bewilligende Stelle und in weiterer Folge durch die Zahlstelle.

Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.

Ex-Post-Kontrollen umfassen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes gemäß Punkt 4. und erfolgen nach den obengenannten Grundsätzen.

Aufbewahrung von Unterlagen:

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgang auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die Bewilligende Stelle gegenüber der Zahlstelle und für die Zahlstelle gegenüber dem BMLFUW.

10. Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung

Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle oder des BMLFUW – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

- Organe oder Beauftragte des Landes, des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

- der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behinderten-gleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt der zugesagten Förderung oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der Förderungswerber muss grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes wird der Förderungswerber zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht, es sei denn, das Unionsrecht sieht diese vor.

Rückforderungen und Sanktionen bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Art. 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmittelteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4%.

Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Zahlstelle verpflichtet, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmittelteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Vorhabensart, aus anderen Vorhabensarten und Maßnahmen des Programms LE 2020 oder GAP 1-Zahlungen aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind und wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.

Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

Auf schriftlichen Antrag des Förderungswerbers bei der Zahlstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Zahlstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

Die Zahlstelle kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als 100,- € (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

Kann ein Förderungswerber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, erfolgt keine Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen. Der Förderungswerber hat der Bewilligenden Stelle oder der Zahlstelle einen Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab der er hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

11. Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach der ecoplus-Richtlinie für Maßnahmen im Rahmen des Programms LE/LEADER 2014-20 Sonderrichtlinie ist dem Fördergeber gegenüber unwirksam.

12. Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten. Bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis der ecoplus-Richtlinie (z.B. der Erstellung von PR-Unterlagen u.ä.) ist auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

Ich verpflichte mich ausdrücklich,

- insbesondere mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und dieses innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen.
- dem BMLFUW, der AMA, der Bewilligenden Stelle und sonstigen Abwicklungsstellen alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung des Programmes, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifischer Ziele und Prioritäten, ermöglichen.
- die erhaltene Förderung auf Verlangen der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle oder des BMLFUW ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn die Vorhabensart von mir vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet wird.

Ich kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen der ecoplus-Richtlinie sowie der gegenständlichen Verpflichtungserklärung von dieser und anderen Förderungsmaßnahmen des BMLFUW ausgeschlossen werden. Weitergehende rechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das BMLFUW, die AMA und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken zu verwenden und die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von mir selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an

Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass auf Grund des Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, Betrag der Zahlungen aus dem ELER einschließlich der nationalen Anteile sowie Bezeichnung und Beschreibung der geförderten Maßnahmen unter Angabe des jeweiligen EU-Fonds. Ich nehme meine Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 zur Kenntnis. Zur Geltendmachung dieser Rechte ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Sankt Pölten.

Ich bestätige mit meiner / meines Bevollmächtigten Unterschrift, dass ich alle vor- und nachstehenden Angaben mit bestem Wissen gemacht und die obenstehende Verpflichtungserklärung als Bestandteil des Vertrages als verbindlich zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Förderungswerber/In oder Vertretungsbevollmächtigten¹

¹ Die Unterschrift gilt auch für die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildenden weiteren Unterlagen.